

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1794

33 (18.8.1794)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-743684](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-743684)

Wöchentliche Ost-Friesische
Anzeigen und Nachrichten

Advertisement.

I Nachdem Sr. Königl. Majestät von Preussen etc. Unser allergnädigster Herr verordne allerhöchsten Rescripts d. d. Berlin den 25ten Juny curr. welches wörtlich also lautet:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc.

Da Wir Uns haben vortragen lassen, daß es zur Erleichterung des ein- und ausländischen Commercii gereichen würde, wenn Wir die Circulation der sogenannten spanischen Piastrés forts, in Unsern Staaten gestatten, und dieser Münze einen bestimmten numerairen Werth accordiren wollten: So haben Wir, in Betracht, daß diese Münze bis jetzt, nach einem sich immer gleichbleibenden Münzfuße ausgeprägt worden ist, und daher ohne allen Nachtheil als eine kursirende Münze gebraucht werden kann, resolviret, diesem auf das allgemeine Beste abzweckenden Vorschlage zu willfahren.

Wir ordnen und setzen daher hiedurch folgende Punkte fest:

1. Wir gestatten hiedurch, daß die sogenannten spanischen Piastrés forts, welche auch an einigen Orten Dollars, und auch Pesos duro genannt werden, in Unsern sämtlichen Staaten als eine gangbare Münzsorte frey circuliren dürfen.

2. Da der Münzfuß, nach welchem die spanischen Piastrés forts ausgeprägt sind, so beschaffen ist, daß die Feine des dazu genommenen Silbers 14 Loth 6 Gran beträgt, und ein tausend Stück Piastrés 115½ kölnische Mark wiegen: so hat ein spanischer Piastré den numerairen Werth von 1 Rthlr. 11 Ggr. des in Unsern Staaten eingeführten Courantgeldes.

3. Wir setzen daher hiedurch fest, daß ein spanischer Piastré fort im Handel und Wandel den gleichen Werth von Einem Thaler, Eilf guten Groschen Unseres Courantgeldes haben soll.

4. Allen Unsern Rassen-Bedienten aber befehlen Wir hiedurch, in allen Landesherrlichen Rassen einen solchen Piastré fort, statt Einen Reichsthaler, Eilf gute Groschen Silber-Courant, unweigerlich anzunehmen.

5. Damit diese Unsere zur Erleichterung des Commercii abzuleitende Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge: so soll dieselbe durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden. Und befehlen Wir Unserm General-Ober-Kanzler, Kriegs- und Domainen-Directorio, das weiter Nöthige zu besorgen. Uns
kund-



Kundlich unter Unserer Höchstselgenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. liegen Insegel. Begeben zu Berlin, den 25ten Juny 1794.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Er. v. Blumenthal. Geh. v. Heintz, v. Werder. Gr. v. Arnim v. Bos. v. Struensee. Verordnet haben: daß die Spanischen Piastras forts oder sogenannte Spanische Matten in Cours gesetzt, und zu dem bestimmten Preis von den Cassen angenommen werden sollen, zugleich aber dieser Allerhöchsten Verordnung eine in Kupfer gestochene Abbildung beigefügt gewesen, nach welcher gedachte Piastras forts durchaus gerändert und am wenigsten beschnitten seyn müssen; So wird dem Publico hierdurch zugleich bekannt gemacht, daß nur völlig gerändete, mit der, den Haupt- und Special-Cassen zugefertigten Abbildungen völlig übereinstimmende Piastras forts, welche zudem, jeder einzeln verhältnismäßig das im Edict von 1000 Stück auf 115 $\frac{1}{2}$ Kölnische Mark bestimmte Gewicht halten müssen, angenommen werden können, um sich in Absicht der leichtern und beschnittenen Piastras forts für Schaden und Nachtheil hüten zu können. Signatum Auirich in Camera, den 1ten August 1794.

2 Die private Aufwartung mit Music im Amte Auirich, (die Stadt und deren Bloßenschlag ausgenommen) soll am Dienstage, den 19ten August inst. öffentlich an den Meistbiethenden verpachtet werden. Pachtlustige können sich in diesem Termino Vormittags um 10 Uhr auf der Krieges und Domainen-Kammer einfinden und ihre Offerte verlaublich machen. Signatum Auirich am 25ten Julius 1794.

Königl. Preussl. Ostfr. Krieges und Domainen-Kammer.

3 Es sollen am 21ten August nächstkünftig, als am Donnerstag des Vormittags um 10 Uhr auf dem Amthause zu Stieckhausen einige Königl. Domainenstücke, als verschiedene Weiden, Weet- und Baulande, bei der Hollener Brücke, als:

- 1) Der Kamp bey der Hollener Brücke,
 - 2) Die Gruppen ohngefähr 24 Tagwerk groß,
 - 3) Die Post und Mondscheinstämpfe, 18 Tagwerk.
 - 4) Die Münckeburg, mit dem sogenannten Münckewege, ohngefähr 6 Tagwerk
 - 5) Das große Land, 16 bis 18 Tagwerk.
 - 6) Der Spitzkamp, ohngefähr 22 Tagwerk.
 - 7) — Ambrosii Kamp, 4 Tagwerk.
 - 8) — große Harde Kamp, 12 Tagwerk.
 - 9) — kleine Harde Kamp.
 - 10) — Lengener Kamp.
 - 11) Die Hogen, 6 Tagwerk, sammt der Nachweide in den Sauren Hogen.
 - 12) Der Hollener Kamp, 4 Tagwerk.
 - 13) Eine Fenne, 6 Tagwerk Deichland.
 - 14) 2 $\frac{1}{2}$ Tagwerk gut Deichland.
- Sodann einige Stücke bei Barthe und auf der Deterner Gasse, als:

15)



13) 14 Bau-Acker bei Barthe, ohngefähr 10 Vierdup Einsaatz.

16) 19 Acker auf der Deterner Gasse.

17) 1 Acker am Herren-Felde.

18) 2 bito daselbst.

19) 2 bito daselbst.

20) Ein kleiner Acker hinter Felde.

21) 2 Stücke, jedes Stück 3 Watjes Einsaatz.

22) 4 Stücke von pl. m. 1 1/16 Lonne Einsaatz.

Den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Pachtlustige Können sich also am gedachten Tage zur Stelle einfinden, und ihr Gebot eröffnen. Signatum Aurich den 29ten Julii 1794.

Königl. Preußl. Ostfr. Krieges- und Domainen-Cammer.

4 Sämmtlichen Seefahrern und Schiffern wird hienitt nochmals ernstlich, und nach Vorschrift eines desfalls eingelassenen allerhöchsten Rescripts d. d. Berlin den 1ten July c. bedeutet, den ergangenen Verordnungen, wornach sie sich innerhalb vier Tage nach ihrer Ankunft in auswärtigen Häfen bey den daselbst befindlichen Preussischen Consuls, bey Strafe von Fünf Rthlr. bey ihrer Zubausekunft, melden müssen, jedesmahl Folge zu leisten, und sich darnach genau zu achten. Signatum Aurich am 18ten July 1794.

Königl. Preußl. Ostfr. Krieges- und Domainen-Cammer.

5 Es sollen am 27ten August dieses Jahres, als am Mittwoch, folgende um May 1795 pachtlos werdende Königl. Domainen-Stücke im amte Wittmund, auf anderweite sechs Jahr, öffentlich an den Meistbietenden verzeitpachtet werden, als:

1) die Dreesche bey Wittmund, in 4 Stücken, so der Assessor Mähring et Cons.

2) 9 Diemath Egglinger Hamm, so Friedrich Mammen et Cons.

3) 8 1/4 Diemath, die große Hollesche, so der Reichrentmeister Hoppe,

4) 19 Acker bei der Finkenburger Mühle, so Joh. Becker,

5) 5 — hinter der Mühle, so Friederich Mammen,

6) 2 Diemath 8 Ruthen im Schnepel, so Simon von Düffel,

7) 6 1/2 — der kleine Steinhamm hinter Ufel, so Hinr. Wilh. Lohé,

8) 24 1/2 — der große Steinhamm hinter Ufel, so Hajo Harms Duden,

9) 2 1/2 — in der Enno Ludwigs-Grode, so Siut Harichs,

10) das vormalige Kirchen-Stück bei Funnix neuen Eyhl, so Peter Thaken,

11) 22 Grasen 4 1/2 Ruthen 4 3/4 Fuß, der sogenannte Dollart in der Werdumer Grode, so Liard Berens,

in Pacht haben.

Pachtlustige Können sich also gedachten Tages den 27ten August curr. Vormittags um 9 Uhr auf dem Königl. Amtshause zu Wittmund einfinden, Conditio nes vernehmen, und ihr Gebot eröffnen. Signatum Aurich den 30ten July 1794.

Königl. Preußl. Ostfr. Krieges- und Domainen-Cammer.



6 Man vernimmt mißfällig, daß zur Zeit der Heuerndte, wenn der Hockbaum auf der Herrn Mede offen ist, viele Leute unbefugterweise sich anmaßen mit Pferd und Wagen die Passage durch die Herrenmede zu nehmen. Wenn dieses aber zum Nachtheile der Heuerleute keines Weges gestattet werden kann; als wird hier, durch verordnet, daß niemand, der nicht dazu befugt ist, bey 2 Rthlr. Strafe für jeden Contraventions-Falle, sich unterstehen solle, durch die Herrenmede zu fahren; wornach sich also zu achten. Signatum Aurich am 29ten Julius 1794.

Königl. Preußl. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

Warnungsanzeigen.

1 Durch ein rechtskräftiges Erkenntnis der Königl. hochlöbl. Cammer-Justiz-Deputation sind zwey Einwohner hiesiger Provinz wegen verübter Widersetzlichkeit gegen den Deich Commissarius Bley bey Ausübung seines Dienstes nicht nur durch den erlittenen sechsmonatlichen Arrest und Bezahlung sämtlicher Untersuchungskosten, sondern der eine noch besonders mit achttägiger Zuchthaus-Arbeit bestraft worden. Zur Warnung, damit sich ein jeder für dergleichen Vergehungen hüten möge, wird dieses hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Signatum Aurich am 4ten August 1794.

Königl. Preußl. Ostfr. Krieges- und Domainen-Cammer.

2 Es ist ein Einwohner zu Holtrop wegen unternommenen curirens angebllicher Krebs Schäden, und getriebener Pfüschereyen, in eine vierwöchentliche Gefängnißstrafe verurtheilet, welche hierauf an ihm vollzogen worden.

Dem Publiko wird solches hiedurch bekannt gemacht, und jedermann für ähnliche Vergehungen, hiedurch gewarnt. Signatum Aurich, den 8ten August 1794.

Königl. Preußl. Ostfr. Provincial Collegium Medicum.

Sachen, so zu verkaufen.

1 Die verwittwete Frau Krieges und Domainen Rätbin Mademacher ist willens, auf gesuchten und erhaltenen Landesherrlichen Consensum, de alienando ihr zum Piqueur Hofe bei Aurich gehöriges Erbpachtsgut am 20ten August r. Nachmittags um 2 Uhr, in des Gastwirths Jaunes Meyer Hause durch den Auctions-Commissor Rentier öffentlich verkaufen zu lassen.

Der Verkauf wird, nachdem sich Liebhaber finden, auf dreifache Art vorgenommen werden.

Zuerst werden die aus 24 bis 25 Diemathen bestehende vormalige Franz oder Jäger Kamp, das kurze Land und der Ertumer Kamp, die jetzt in 6 Kämpfe vertheilet, am Heerwege nach Walle, Wilhelminen Holz, Juden Kirchhof, am Ertumer Wege und der Schöttlerschen Feldemühle liegen, zum Verkauf ausgesetzt.

Hier



Hierauf folgt der Verkauf des Hauses, welches bekanntlich auf eine ansehnliche Art neu angebauet, mit vielen Zimmern und sonstigen möglichen Bequemlichkeiten versehen worden, mit dabei gehörigen grossen sogenannten Küchengarten, Obstgarten nebst Zingelgarten, wie solches alles bisher von der Frau Eignerin genuzet worden.

Sodann wird der Verkauf im ganzen gemacht, und Haus, Gärten und Kämpfe in uno Corpore zum Verkauf ausgeteilt werden.

Die Verkaufsbedingungen sind bei dem Auctions Commissair Meuter einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

2 Bey dem Hochgräf. Dornumschen Gerichte ist per Decretum vom 3 hujus ad Instantiam der großjährigen Kinder und Erben des weyl. Zimmermeisters Johann Diederich Jacobs zu Dornum, zum Behuf der Theilung, ratione der dabey interessirten minderjährigen Tochter, die öffentliche Subhastation sämtlicher, von gedachtem Johann Diederich Jacobs nachgelassener Immobilien, als:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 1) eines Hauses an der Schloß-Strasse zu Dornum, von be-
eidigten Taxatoribus gewürdigt auf | 399 fl. 3 sch. 5 wt. |
| 2) eines Gartens ohnweit der Kornmühle zu Dornum ta-
xirt auf | 463 • 7 • 10 • |
| 3) drey Diemaths Landes gleich hinter diesem Garten belegen,
ästimirt auf | 1989 • |
| 4) eines Diemaths zwischen Dornum und Reersum belegen,
das große Diemath genannt, taxirt auf | 392 • 1 • 5 • |
| 5) eines Diemaths eben daselbst belegen, gewürdigt auf | 241 • 2 • 10 • |
| 6) eines halben Diemaths auch daselbst belegen, und taxirt
auf | 228 • 6 • 12 1/2 • |
| 7) noch eines halben Diemaths daselbst, ästimirt auf | 233 • 8 • 15 • |
| 8) eines Ackers, auch daselbst belegen, der Vetter Acker ge-
nannt und taxirt auf | 107 • 5 • 1 • |

erkannt, und sind die auf Verlangen der Impetranten und des Vormundes der minderen Tochter abgekürzte Termine von 8 zu 8 Tagen, auf den 14ten, 2ten und 28ten August, nächstkünftig Nachmittag um 2 Uhr in des Gastwirths Coraelius Jansen Backer Behausung bestimmt und angesetzt worden, woselbst sich also die Kaufsüchtige befinden und im letzten Termine den Zuschlag, jedoch unter Vorbehalt Obervormundschaftlicher Approbation, gewärtigen können.

Die Taxe nebst den Verkaufsbedingungen sind den bey dem subhastirenden Gerichte und dem Königl. Amtgerichte zu Verum affigirten Subhastations-Patenten beygefüget, können auch in der Registratur des erstgedachten Gerichts, oder dem Ausmtener zu Dornum eingesehen, und für die Gebühr copirlich abgefordert werden. Gegeben Dornum am Hochgräf. Gerichte den 30 Julii 1794.

von Halem.

3 Am 9ten September nächstkünftig sollen auf der Insel Verckum folgende im Jahre 1792 daselbst gestrandete, und aus dem von Capitain Thomas Fields geführten, von Hull nach Hamburg bestimmten Schiffe, the Liberty, ganz unbeschädigt geborgene Sachen, als

1)



- 1) 1754 1/4 Yards Manchester, nebst einer Anzahl Westen
- 2) 595 3/4 Yards Schwarzen und blauen Manchester
- 3) eine Kiste mit 2 1/2 Sünden gedruckten Venet und
- 4) plus mita. 55 Fäßer englisches Bier öffentlich verkauft werden. Zur U-berfabrik nach Borchum wird ein Schiff am 7ten oder 8ten September, nachdem die Witterung seyn wird, im Greetshyer Hasen bereit liegen.

4 Vermöge zu Greetshyl und auf dem Amtgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patents mit beygefügtten Conditionibus, soll des. weil. Cornelius Jürgenß Wittwen und Kinder Haas zu Greetshyl, so nach Abzug der Lasten auf 200 Gl. in Gold eidlich gewürdiget worden, am 5 Septembr. nächstkünftig daseibst subhastiret und dem Meißbietenden, saloa approbatione iudicii, verkauft werden.

Lizen und Conditiones sind auf dem Amtgerichte und bei dem Justiz-Commissaris Ausmiener Schelken zur Einsicht und für die Gebühr abschrittlich zu bekommen.

Etwaige unbekante, aus dem Hypothekensuche nicht constirende, Real-Prätendenten, imgleichen diejenigen, welche ein Dienstbarkeits Recht zu haben vermeinen, müssen sich längstens bis zum Termino licitationis beim Gerichte melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzeigen; widrigenfalls sie damit nach erfolgten Zu-Flage gegen den neuen Besitzer und in soweit sie das Grundstück betreffe, nicht weiter gehört werden sollen.

Uebrigens wird denen Militärpersonen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern ihr Recht bis auf anderwärtige Verfügung vorbehalten. Demsum am Königl. Amtgerichte den 29 Julii 1794.

5 Weil. Gerdje Albers Schildkamps Erben, als Peter Wilkens Steerenberg auf Halte uror. Kamke Martini nom. und Jaa Schildkamps Wittwe, mit derjei en beiden Ed. hern Gerdje und Steffentje Schildkamps, Ehefrauen von Berend Greetß und Jaa Staats, sind theilungs halber willens ihren gemeinschaftlichen kleinen Heerd Landes auf Weeningermohr, mit dem noch besonders darauf erbaueten kleinen Hause, am Freitag den 29 August zu Weener in Vogt Erdgers Haus öffentlich verkaufen zu lassen. Conditiones sind bei dem Ausmiener Schelken zu haben.

6 Der Kaufmann Hajo Gerriets Michaels zu Lettens in Jeverland hat diesen Fröhjahr zwey nahe am Lettenser Loge stehende Häus. ingehäuser, das eine mit 2 und das andere mit einer Wohnung und beyde mit Hintergebäuden oder Hansäcke zur Stallung für 1 und auch mehrere Kühe und Aufbewahrung des Futters eingerichtet, neu, fest und dauerhaft erbauen lassen, und ist entschlossen diese Häuser bey welchen hialänglich Grund zu Gärten bestadlich ist, am festehenden 2ten August d. J. des Nachmittags zu Lettens in Edo Krudops Krughause öffentlich zu verkaufen. Daher diejenigen so eines oder das andere dieser Häuser an sich zu erhandeln wollen fern indyten, die Häuser vorher so in Augenschein nehmen, die Verkaufsbedingungen einsehen und sich am obbestimmten Tage und Orte einzufinden und kaufen können.

Hiebey wird angezeigt und erinnert, daß die Häuser eine solche schöne Einrichtung haben, daß jede Art Profession und Gewerck darinn bequem und säßig getrieben werden kann, und, daß man dieses Ort wirklich an Professionisten Mangel leidet, müssen

kräften die wenig vorhandenen die hier vorfallende Arbeit ihrer Art augenscheinlich bey weitem nicht betreiben können, und auch, daß hier nicht einmal ein einziger Weberstuhl, wirkentlicher Rademacher, Drechsler, Glaser und dergleichen Professionisten vorhanden sind, dahero man sich hier auf eine recht vortheilhafte Art wohnhaft niederlassen und sich eine gute und willkommene Aufnahme versprechen kann.

7 Vermöge des im Berichte zu Södens und Friedeburg affigirten Subhastations-Patents nebst Konditionen und Taxe, welche auch bey dem Burggrafen Hans Thänen eingesehen werden, soll das zur Nachlassenschaft des weyl. Stebmachers Engelhart Lippert und dessen weyl. Sohns Jan Alexander Lippert gehörige bey der Sodrischen Ziegelbude stehende, in drey Wohnungen bestehende, und auf 301 Rthlr. 20 Sch. 17½ W. in Gold gewürdigte Wohnhaus cum annexis, in dreyen auf den 29ten Julii, 19ten August und 1ten September festgesetzten Licitations-Terminen im Rathhause zu Neustadt Södens Vormittags um 10 Uhr öffentlich feil geboten, und in dem letzten Termin dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Södens am Hochgräf. Landgerichte den 30sten Junii 1794.

8 Vermöge der bey dem Stadtgerichte zu Aurich und Emden affigirten Subhastations-Patente nebst Verkaufsbedingungen, die auch auf diesem Stadtgerichte und bey dem Auktioneur Meuter einzusehen und abschriftlich zu haben sind, soll das zur Concursumasse des Hofgärbers Nummerich gehörige auf der Neustadt belegene halbe Haus-cum annexis nebst zweyen auf dem Ofterringel bey dieser Stadt belegenen Kuppen, von den Schütmeistern resp. auf 350 Gulden in Golde und 2 Rthlr. gewürdiget, in dreyen Terminen, als den 19ten Julii, 16ten August und 13ten September c. Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause öffentlich feilgeboten, und den Meistbietenden mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation, sodann der Rechte der ins Feld gerückten Militair- und der denenelben im Edict vom 3ten Sept. 1792 S. 1. gleich geachteten Personen, zugeschlagen werden. Auch werden alle etwaige unbekannte Real-Prätendenten, besonders die zu einem Nutzung- Ertrag schmälernden Diensthaltens Berechtigten, hiemit aufgefordert, ihre Berechtigung auf diesem Stadtgerichte vor dem letzten Termin anzumelden, widrigenfalls sie auf erfolgten Zuschlag, so weit sie das Grundstück betreffen, und gegen den neuen Besitzer nicht weiter gehöret werden sollen. Aurich im Stadtgerichte, den 14ten Junii 1794.
Bürgermeister und Rath.

9 Vermöge der zu Emden und Norden affigirten Subhastations Patente, samt beygefügten Verkaufs Konditionen, sollen die dem Kaufmann Gerhard J. Buising und dessen Ehefrauen zugehörige sub Concursum begriffene, in Emden belegene Immobilien, als

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1) Deren Wohnhaus an der Voltenports-Strasse in Comp. 10. N. 21. taxirt auf | 6000 Gulden |
| 2) ein Packhaus in der Postbäckers Strasse in Comp. 10. No. 82. taxirt auf | 3000 — |
| 3) eine aus zweyen Kammern bestehende Behausung in selbiger Gasse und Compagnie sub No. 70. taxirt auf | 810 — |
| 4) ein Wohnhaus ebenfalls dajelbst sub No. 64. taxirt auf | 1200 — |
| | 5) |



- 5) Das ohnweit dem Boltenthore zwischen den Eppinga- und Stern-
Gängen in Comp. 12. N. 103. stehende, vormalige von Wilhelmi-
sche Wohn- und Stallgebäude taxirt auf 2200 —
- 6) Das am Stern gange stehende kleine Haus samt den dabey belege-
nen großen Garten in Comp. 12. No. 104 et III taxirt auf 1800 —
und zwar diese Immobilien sub. No. 5 et. 6 entweder besonders oder
zusammen, sodann
- 7) ein Wohnhaus an der Kraanen-Strasse in Comp. 22. N. 78,
taxirt auf 1000 —
- alles in Golbe, in dreymahlen, als nämlich auf den 22 August, 17 October und
12 December 1794 öffentlich zum Verkauf ausgedoten und im letztern Termine den
Meistbietenden, salva adjudicatione, losgeschlagen werden.

10 Die im Intelligenz-Blatt bekannt gemachte 3 Licitations-Termine vom
öffentlichen Verkauf der Immobilien der Erben des weyl. Jann Eilers Erben, werden
wegen entstandener Hindernisse vorerst hiedurch wieder aufgerufen, und sollen demnächst
die von neuen angelegte anderweitige Licitations-Termine aufs neue besonders bekannt
gemacht werden. Signatum Norden im Amtgerichte den 8ten August 1794.
Hoppe.

11 Vermöge des bey diesem und dem Emden Stadtgerichte affigirten Sub-
hastations-Patenti nebst Verkaufs-Bedingungen, welche auch bey dem Stadt-Aus-
mtener Reuter einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben sind, soll ein den
minorennen Kindern des weyl. Fahrmanus Harm Christians zustehendes an der Kirch-
strafe hieselbst belegenes Haus nebst Scheune und Garten welches von den Schiltmeist.
auf 600 Rthlr. in Gold gewürdiget worden, in dreyen Terminen als den 13ten Sep-
tember, 11ten October und 8ten November c. öffentlich des Morgens um 11 Uhr
auf dem Rathhause feilgeboten und im letzten Termin dem Meistbietenden jedoch mit
Vorbehalt obervormundschaftlicher Approbation zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen unbekanntem Real-Prätendenten, so wie den ein etwai-
ges Dienstbarkeits Recht auf dieses Grundstück cum annexis zustehenden Personen be-
kannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich bis zum letzten Licita-
tions-Termin oder spätestens in demselben zu melden und ihre Ansprüche dem Gerichte
anzudeigen, bey dessen Entsehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgtem
Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer und in so weit sie das Grundstück betreffen,
nicht weiter gehöret werden sollen.

Denen hiebey etwa interessirten Militair und denselben gleichgeachteten Personen,
werden nach Auleitung des Edicts vom 3ten September 1792, ihre Rechte ausdrück-
lich reserviret. Urlich im Stadtgerichte den 28ten July 1794.

Vürgermeister und Rath.

12 Am 23ten dieses sollen die conscribirte 2 Pferde und 2 Kühe, des Wees
Folckers zu Oseel wegen restirlicher Königl. Rentey, Besätze zu Marienhove bey des
Wogten Hause öffentl. verkauft werden.



13 Weil Evert de Boer Wittwen Curatoren, Kaufmann Coenrad de Boer, und Jannes de Boer, wollen am 1sten September ihrer Curanden Frauen- und Manns Kirchenstücken in Busse mit einigen Erbdauern auf dem Kirchhoff, in West Swalben Behausung daselbst öffentlich verkaufen lassen.

14 Auf Mittwochen den 27ten August Nachmittags 1 Uhr sollen zu Gross Borsum in des Ausmieners P. Martini Behausung verschiedene theologische und juristische, wie auch andere Bücher öffentlich an den Weisbietenden verkauft werden.

15 Der Schugjude Cosmann Zadock's zu Wittmund, will wegen seines hohen Alters, seine sämtliche Güter, als allerhand Hausgeräthe, Manns und Frauenkleidungstücke, Linnen, Zina, Messing, Schränke, Commoden, Uhren, Silber, und dergleichen, am 2ten September, durch den Ausmiener Ducten öffentlich verkaufen lassen.

16 Op Woensdag den 27 August 1794 zal door de Make- laer Haynings & Charpentier, te Emden in de Beurtman oopen- lyk an de Meistbiedende verkogt worden, een Partey oude Medoc Wyn in Oxhoofden, wiens Gading is gelieve zig dien Dag des Namiddags om 3 Ur ter Plaetz invinden. Emden den 12 Au- gust 1794.

Gelder, so ausgedoten werden.

1 Bei der Armenkasse zu Timmel, sind um Michaelis 500 St. Courant, gegen sichere Hypothek, für landübliche Zinsen, zu belegen, wer davon Gebrauch machen will, beliebe sich bei Jan Andreeffen in Timmel zu melden.

2 Die Kirche in Hage hat sogleich 100 Gulden Courant, gegen gehörige Sicherheit zu belegen. Wenn damit gedient ist, der kann sich desfalls bei den zeitigen Kirchverwaltern Ulrich Wibens und Ehrh. Gotthilf Lamberti daselbst melden.

3 Curatoris nomine habe ich sofort, oder auf bevorstehenden Michaelis 3000 Gulden in Gold, in einer und auch mehreren Summen, auslich zu belegen. Wer davon Gebrauch machen und gehörige Sicherheit stellen kann, wolle sich je eher je lieber gefälligst bey mir melden, und über die pro Cente accordiren. Logabirum den 13ten August 1794. J. C. Hüfing.

4 Jan Gerdes Bienna zu Jemgum, Emden Amte, curat. nomin. Ekbert Dinnen Kinder, hat um Martini dieses Jahres sechshundert Gulden in Gold auslich zu belegen; wer solche gebrauchen, und hinlängliche Sicherheit stellen kann, melde sich.

(No 33. P p p p)

Etia



Citationes Creditorum.

1 Von dem Königl. Amtgerichte zu Emden werden — bloß mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair, und der denenselben in dem Edicte vom 3ten Sept. 1792 gleichgeachteten Personen — alle und jede, welche auf den von dem weil. Berent Focken auf seine 5 Kinder, als, Hiske, Warner, Focke, Greetje und Ulfert Berent vererbten Heerd Landes zu Dosterhusen groß 633 Grasfen, ein Eigenthums-Pfand, Dienstbarkeits, Benäherungs oder sonstiges Real-Recht haben mögten, hierdurch öffentlich vorgeladen, in 12 Wochen, spätestens aber am 28 August dieses Jahres ihre Ansprüche anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß die Ausbleibende damit werden präcludiret, und ihnen sowohl gegen die jetzigen Besitzer, als gegen die sich etwa meldende zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden.

2 Von dem königlichen Amtgerichte zu Emden, werden bloß mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair, und der denenselben in dem Edicte vom 3ten Sept. 1792 gleichgeachteten Personen, alle und jede, welche auf den denen Kindern des weil. Berend Abben, 2ter Ehe bisher zugehörigen, von dem Hikke Leding aber am 9ten März a. c. für 20500 Gulden öffentlich angekauften Heerd Landes, groß 45 1/2 Grasfen unter Midlum in Reiderland, ein Eigenthums-Pfand, Dienstbarkeits, Benäherungs, oder sonstiges Real-Recht haben mögten, hiedurch öffentlich vorgeladen, in 12 Wochen, spätestens aber am 25ten August dieses Jahres ihre Ansprüche anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß die Ausbleibende damit werden präcludirt, und ihnen sowohl gegen den jetzigen Besitzer, Hikke Leding, als gegen die sich etwa meldende zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden.

3 Von dem Königl. Amtgerichte zu Emden werden — bloß mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair, und der denenselben in dem Edicte vom 3ten September 1792 gleichgeachteten Personen — alle und jede, welche auf den von denen Eheleuten Heerd Ninkes de Duhr und Seje Dirks Roffius zu Canum von der Foolke de Duhr zu Norden für 4400 Gulden in Solde angekauften fünften Theil eines Heerdes zu Canum ein Eigenthums-Pfand, Dienstbarkeits, Benäherungs, oder sonstiges Real-Recht haben mögten, hiedurch öffentlich vorgeladen, in 12 Wochen, spätestens aber am 25ten August dieses Jahres ihre Ansprüche anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß die Ausbleibende damit werden präcludiret, und ihnen sowohl gegen den jetzigen Besitzer, als gegen die sich etwa meldende zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden.

4 Von dem Königl. Amtgerichte zu Emden werden — bloß mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair, und der denenselben in dem Edicte vom 3ten September 1792 gleichgeachteten Personen — alle und jede, welche auf den denen Eheleuten Sirtje Jacobs und Orientje Freriks von der Wittwe Borchers gebornen Elbers



Elbern Sieles Coenen zu Weener in Erbpacht gegebenen Heerd Landes zu Oldenburg in Weiderland, ein Eigenthums-, Pfand-, Dienstbarkeit-, Veräußerungs-, oder sonstiges Real-Recht haben mögten, hierdurch öffentlich vorgeladen, in 12 Wochen, längstens aber am 28ten August dieses Jahres ihre Ansprüche anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibende damit werden präcludirt und ihnen sowohl gegen den jetzigen Besizer, als gegen die sich etwa meldende zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

5. Nachdem der Hausmann Folkert Ulrichs zu Osteel mit seinem Gesuch eines Moratorii generalis rechtskräftig abgewiesen, und auf ferneres Andringen einiger Gläubiger, über seine gesammte Vermögens-Masse, bestehend

- 1) in einem vollen Herde zu Osteel,
- 2) in der Hälfte der 8 Diematzen, Lette, Fenne genannt,
- 3) in einem halben Torfmohr,
- 4) in einer Weeberdischheit auf Jann Gerdes zu 8 fl. jährl.
- 5) in Mobilien, Roveantien und Früchten,
- 6) in einigen A. tivis,

per Decretum vom 30 May 1794 der Concursus Creditorum erkannt worden:

so citirt das Königl. Amtgericht zu Aurich — blos mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair- und der, denselben im Edicte vom 3ten September 1792 § 1. gleichgeachteten Personen — alle und jede, welche an die für unzulänglich zu erachtende Vermögens-Masse des Hausmanns Folkert Ulrichs zu Osteel, einige Forderungen und Ansprüche haben mögten, hiemit edictaliter, binnen 2en Monaten, spätestens am 17 September d. J. in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die hiesige Justiz-Commissarien, Adv. Fisci Ihering, Adv. Fisci Bloch, Adv. Fisci Liaden, de Pottere und Stürenburg vorgeschlagen werden, ihre Ansprüche anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen, mit der Warnung, daß die Ausbleibende mit allen ihren Ansprüchen an gedachte Masse werden präcludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

6. Von dem Königl. Amtgerichte zu Emden werden blos mit Vorbehalt der Rechte derer ins Feld gerückten Militair, und der denselben in dem Edicte vom 3ten Sept. 1792 gleichgeachteten Personen, alle und jede, welche auf die der Roelf Janssen Wittve zu Westerhusen, sodann denen Hausleuten Diurke Ulfers und Hage Janssen von der Wittve Jannete Groeneveld und ihren beiden Söhnen, Folkert und Claas Groeneveld am 14ten May 1791 aus der Hand verkaufte unter Westerhusen zu zweien Stücken, nemlich zu 11 und 6 Grasen belegenen, 17 Grasen Landes ein Eigenthums-, Pfand-, Dienstbarkeits-, Veräußerungs- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, hiedurch öffentlich vorgeladen, in 12 Wochen, spätestens aber am 8ten September dieses Jahres ihre Ansprüche anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen; unter der Warnung:

daß die Ausbleibende damit werden präcludirt, und ihnen sowohl gegen die jetzigen Besizer, als gegen die sich etwa meldende zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.



7 Der Webermeister Arend Gerrits zu Woltbusen, kausste von dem Hölzer Jacob Jacobs daselbst 7 Grasen Landes unter Woltbusen gelegen, welche dieser im Jahre 1781 von dem Herrn Baron von York bey öffentlicher Subhastation angekauft hatte, privatim an, und wurde dieser Kauf am 3ten December 1787 gerichtlich perfectiret.

Vor kurzem hat indessen gedachter Jacob Jacobs solche 7 Grasen Namens seines minderjährigen Sohnes mit Wäberkauf außergerichtlich besprochen, und sich ihm selbige von dem Arend Gerrits durch einen, am 22ten May curr. gerichtlich confirmirten Vergleich abgetreten.

Da nun der Jacob Jacobs in qualitate qua zur völligen Sicherheit seines Besizes Edictales extrahiret hat, solche auch unter heutigem Dato erkannt sind, so werden alle unbefannte Real Prätendenten hiermit edictaliter citiret und abgeladen, ihre Forderungen und Ansprüche auf besagte 7 Grasen Landes vor dem hiesigen Gerichte innerhalb 9 Wochen, längstens aber in termino den 10ten September a. e. zu verlauthahren und zu justificiren, unter der Warnung;

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das Grundstück präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Den Militair- und denselben gleichgeachteten Personen, wird ihre Berechtigte ex Soluto vom 3ten September 1792 ausdrücklich reserviret. Signatum am 14. und Woltbusenischen Gerichte den 29ten May 1794. Bluzen.

8 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Strumpfwirkers Ode Claassen Deckinga hieselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von dem Zingießer Christian Peter van Ulfast privatim anerkaufte Wohnhaus cum annexis, aus irgend einigem Grunde einen Realanspruch, Servitut, Forderung, oder Wäberkaufrecht zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen, et reproductio praelusiva auf den 13 Sept. nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr, bei Strafe eines immervährenden Stillschweigens und der praelusion erkannt. Ubrigens wird auf allerhöchsten Befehl, denen bei diesem Hause etwa interessirten Militairpersonen, deren Ehefrauen, und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern, ihre etwaige Befugsamkeit, hiedurch ausdrücklich vorbehalten.

9 Des Hochwüirdigst Durchlauchtigsten Fürsten und Herren Herren Friederich Königl. Hohheiten, Herzog von York und Albanien, Bischof von Osnabrück Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ic. Unseres gütigsten Fürsten und Herren ic.

Wir Wilhelm Ludwiga Utermarck, beider Rechten Doctor berordnet und geschwornener Richter zu Quackenbrück, Saderbergen und Menslage fügen hiedurch zu wissen: daß auf Abhalten des Kaufhändlern Johann Hermann Stadt in Quackenbrück, als welcher das dabier auf der Farnickes Straße belegene Eagen Haus und Garten käuflich erstanden, alle und jede, welche an besagtes Haus und Garten einigen Spruch und Forderung haben, oder zu haben vermeinen, hiedurch bey Strafe des ewigen Stillschweigens ein vor allemahl verabladet werden, um ihre Forderungen auf Mittwoch den 24ten September nächstens des Morgens 9 Uhr im hiesigen Gerichte gehörig anzugeben und zu rechtfertigen. Wornach sich zu achten.

Gege.



Gegeben Quack-Abdruck unterm Hochwürtl. Gerichtes Insegl und des Actuarh
Unterschrift den 19ten July 1794.

Cassius, Actuar.

10 Der Warfmann Jann Martens in der Westermarsch verkaufte unterm
roten März a. c. seine, aus der elterlichen Nachlassenschaft erhaltene, beym Nord-
deich belegene, in Anno 1724 von der Westermarscher Reichacht in Erbpacht aufge-
thane zwey Diematthen Landes, privatim an den Hausmann Gerd Harms Wests.
Des Verkaufers Schwester, weil. Garmar Särcken Wittwe, Greetie Martens bend-
herte solches ex capite conjugum und erhielt per Resolutionem d. d. 2sten May
a. c. dieses Land in Eigenthum. Regiere hat darauf Edictales wider alle unbekante
Realprätendentes erwahret, welche auch dato — salvo iure Militarium — erkannt
sind.

Es werden demnach alle und jede unbekante Real-Gläubiger und Prätendenten,
welche auf obgedachte 2 Diematthen Landes, ex capite Domini, Retractus, Servitü-
tis, oder sonst aus einem dinglichen Rechte einigen Anspruch zu haben vermeinen, hier-
mit edictaliter abgeladen, innerhalb 9 Wochen, längstens aber in dem präclusivischen
Reproductionstermin den 4ten October dieses Jahres, dem hiesigen Amtgerichte so-
thane Ansprüche anzumelden und zu justifyren, unter der Vermahnung:

daß alle alsdann sich nicht gemeldete, mit all ihren Ansprüchen von diesen 2 Die-
matthen ab, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Signatum
Norden im Amtgerichte den 6ten August 1794.

Horpe.

11 Beim Amtgerichte zu Leer ist ad instantiam weil. Huirichs Luitjens Wittwe
und Erben zu Böllen, wegen des durch wetland Huirich Luitjens und dessen noch
lebende Ehefrau Ilse Margaretha Sinnfugs, von Jan Berends und Frau Gesche Fol-
ken privatim angekauften Warfes nebst Ländereyen und sonstigen Gerechtigkeiten, zu
Böllen belegene, der Liquidations Proceß eröffnet.

Es werden deshalb alle und jede, welche an gedachte Grundstücke aus Erb-
Pfund-Näher-Dienstbarkeits- oder einem andern dinglichen Rechte, Ansprüche zu ha-
ben vermeinen, hie mit öffentlich vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, längstens in
termino präclusivo den 21 Octob. cur. hieselbst anzugeben, unter der Warnung, daß
die Ausbleibenden von den Grundstücken und deren Kaufgelber präcludiret werden sol-
len. Den Militair-Personen werden ihre Gerechtigkeiten nach dem Edict vom 3ten Sept.
1792 ausdrücklich vorbehalten. Leer im Königl. Amtgerichte den 17ten August 1794.

12 Von dem Königl. Amtgerichte zu Emden werden — blos mit Vorbehalt
der Rechte der ins Feld gerückten Militair und derer denselben in dem Edicte vom
3ten Sept. 1792 §. 1. gleichgeachteten Personen — alle und jede, welche auf den
denen Eheleuten Wase Jans und Geeske Wase zu Neuvolder von der Hermanna Harms
Goffelaar verehelichte Kramer zu Weener verkauften achten Theil an einem Erbpachts-
Platz auf dem neuen Volder, welche der weiland Harm Freerchs Goffelaar vor-
her besessen, ein Eigenthums, Pfand, Dienstbarkeits, Benährungs und sonstiges
Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 12 Wochen spätestens aber



am 17ten Nov. dieses Jahres ihre Ansprüche anzumelden; und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die Nachbleibende damit werden präcludiret, und ihnen sowohl gegen die Käufer, als gegen die sich etwa meldende zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden.

Notifikationen:

1 Een Persoon om de 15 Jaaren oud, in Reken en Schryven matig geoeffend, genegen zynde de Cruidenierhandel te leeren, adresseere zig met goede Attestatien, in Persoon of door Franco-brieven, by den Garenfabricant G. D. Veermann te Leer, die verder Naricht geven kan. Leer, den 22 July 1794.

2 Bey dem Sattlermeister Wesart auf dem neuen Markt in Emden, stehen zwey in dem besten Stände sich befindende Phaeton's, beide grün mit Gold, eine mit blauen, der andere mit rothen Pläsch ausgeschlagen, zum Verkauf. Liebhaber wollen sich baldigst deshalb melden.

3 Der Gastwirth Marten Hayken zu Brill et Consorten, wollen ihren adelichen Platz in der Stedesdorfer Gemeine belegen, Dopsenhäusen genannt, 100 Diemath Marschland von besonderer Güte, May 1796 anzutreten, aus der Hand verheuern. Wer dazu Belieben tragen sollte, kann sich mit dem ersten bey ihnen in Brill melden und contrahiren.

4 Einem hochgeehrten Publico mache ich ergebenst bekannt, daß ich mich jetzt als Buchbinder hier in Norden etabliret habe, wohnhaft an der Osterstraße, empfehle mich gehorsamst denenjenigen, welche Bücher binden lassen, und verspreche gute Arbeit und billige Behandlung. Auch sind bey mir allerhand Schulbücher, als: Bibeln, grobe und feine Gesangbücher, Testamente, Psalter, Christliche Lehren, Morgen- und Abendandachten, für Christliche Familien in Ostfriesland ic. um sehr billige Preise zu haben.

E. F. Palmé, Buchbinder hieselbst.

5 Nachdem Terminus zur Abnahme der 6-jährigen Rechnung des Stipendii Gerlaciani auf den 25 August nächstkünftig angesetzt worden: so wird solches denen Curatoren, Deputirten und Verwandten dieses Stipendii, hiedurch bekannt gemacht, und haben die Verwandte sich alsdann des Morgens um 9 Uhr in des buchhaltenden Curatoris Kirchvogten Johann Freerichs Claassen Hause zu Wirdum einzufinden, um der Abnahme der Rechnung beyzuwohnen. Pessum im Königl. Amtgerichte den 26 July 1794.
D. Kempe.

6 Der Postillon und Gastwirth Dietrich Janssen im goldnen Hirsch zu Aurich wohnhaft, macht hiedurch allen Reisenden, denen er sich bestens empfiehlt, bekannt



käunt, daß man bei ihm sehr bequem logiren, Pferde stallen, Grasung und Futter haben, Kutschen, Wagen und dergleichen sehr gut bergen, und überhaupt alles erhalten könne, was in einer guten Wirthschaft erfordert wird. Unter Versprechung guter Aufwartung und billiger Preise rechnet er auf einen fleißigen Zuspruch.

7 Harm Nevers zu Forlitz, hat ein Schiff, 7 Jahr alt, mit vollem Zubehör, 2 Haber-Kassen groß, aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber können sich täglich bey ihm melden und kaufen.

8 Am Mittw. den 20 August wollen die Kirchenvorsteher und Bevollmächtigte zu Meermoor die alte Kirchmauer anderweit zum Verkauf ausbieten, oder allenfalls dieselbe abjubringen ausverdingen; auch sollen alsdann 100,000 binnendeutsche Backsteine zu liefern öffentl. ausgewonnen werden; Liebhaber zu diesem oder jenem wollen sich am gesagten Tage Nachmittags 1 Uhr in des Gastwirths Seerd Smits Hause hieselbst einfaden.

9 Zu Norden wird mit dem ersten etue Ladung Stockholmer Theer und Pech erwartet. Diejenigen Herren Kaufleute, so hievon Gebrauch machen können, melden sich bei
Steinböhmer et Lubius.

10 Bei dem Gastwirth Jan Ahrens zu Bangsede steht ein hellbraunes Mutterpferd, vor dem Kopfe mit einem weißen Zeichen gemerkt und mit einem grauen Schweif versehen, aufgebunden. Wer solches vermißt, kann es gegen Erstattung der Kosten in möglichster Kürze abholen, sonst muß es zum Besten der Armen verkauft werden.

11 Der Bäcker-Amtsmeister Arend Mayer in Leer, verlangt zu bevorstehenden Michaelis einen Lehrburschen. Wer hiezu Lust und Belieben trägt, wolle sich je eher je lieber entweder persönlich oder durch postfreie Briefe bei ihm melden.

12 Nachdem der Bau-Etat pro Anno 1794 bis 95 per Resc. Elem. d. d. Berlin den 1ten Junj. allergnädigst approbirt worden, so wird den Königl. Zeitpächtern hiermit bekannt gemacht, das die neue von mir gefertigte Aufschläge an die Königl. Rentkassen abgesandt, auch solche angewiesen worden, die angeschlagene Bauten und Reparaturen unverzüglich ausführen zu lassen, und daher die Annehmer derselben sofort in Arbeit zu setzen, auch dabey auf tüchtige Bau-Materialien und Arbeit zu sehen. Auf gleiche Weise werde ich mich pflichtmäßig darnach richten, und deshalb solche fleißig nachsehen, wornach sich also jeder Königl. Zeitpächter zu richten und für Schaden zu hüten hat. Signatum Aurich den 4ten August 1794.

Richter, Königl. Preussl. Baurath.

13 Da der jährliche hieselbst auf Lambertus einfallende Jahrmarkt in den diesjährigen Calendern nicht vermerket worden und dieser Fehler lediglich einem Versehen zuschreiben ist, als wird hiedurch dem Publico zur Nachricht bekannt gemacht, daß dieser Lambertus Markt auf den 15ten Sept. nächstkünftig hieselbst werde gehalten werden. Aurich im Stadtgerichte den 12ten August 1794.

Bürgermeister und Rath.



14 Da es hieselbst an einem guten und sächlichen Uörmacher fehlet, als wird derjenige, welcher Lust bezeiget, sich in dieser Qualität hieselbst niederzulassen, hiedurch von Magistratswegen aufgesodert, um sich alhier nach vorerzelter Documentirung seiner Geschicklichkeit anzusehen, da es ihm denn an Arbeit in dieser seiner Profession bey bezeigten Fleiß und Geschicklichkeit nicht fehlen wird. Warch in Curia den 12ten August 1794.
Bürge: meißer und Rath.

15 Das Postamt Wittmund findet nöthig, zur Vermeidung aller Unordnungen und Streitigkeiten, bekannt zu machen: daß Briefe, Gelder und Sachen zu der des Writwochs und Sonntags frühe abgehenden Nüricher fahrende Post des Abends vorher, und zwar vor 8 Uhr — Briefe zur Holsdändischen und Berliner Post vor 4 Uhr Nachmittags, und Briefe zur Oldenburger reitenden Post vor 6 Uhr abends am Dienstag und Freitage — Briefe, Sachen und Gelder zu denen fahrenden Posten nach Ejeas und Hddenst aber vor 1 Uhr Writwochs und Sonnabends Mittags, zur Post geliefert werden müssen; widrigenfalls werden sie auf der Absender Gefahr bis zur nächsten Post liegen bleiben. Auch wird nach Vorschrift der Königl. Postordnung pag. 72 Abends nach 8 Uhr, nichts mehr angenommen noch ausgegeben. Wittmund den 13ten August 1794.
v. Hinke.

16 Nürich. In der Winterschen Buchhandlung ist zu haben: Abbess. Kalender der Königl. Preuss. Haupt und Residenzstädte: Berlin und Potsdam auf das Jahr 1794. 12 Sgr.

17 Im letztern Nüricher Markt ist von dem Viqueurhose auf der Schanze ein Pferd weggenommen, und dagegen ein anderes an dessen Stelle gebunden; das weggenommene Pferd ist schwarz, von Haaren, viersährig, hat einen kleinen weißen Fleck vor der Stirn, ist vorne beschlagen und daran noch mehr zu erkennen, daß die Eisen vorne an 3 Stellen über das Fuß gebogen sind. Da man durch Nachfragen schon einigermaßen auf der Spur ist, so wird derjenige, welcher dies bezeichnete Pferd, vielleicht aus Irrthum mitgenommen ersichet, solches mit dem besten in Pulkum bey der Frau Rentmeistria Drachs zu bringen, widrigenfalls man ihn sonst nach den Befehlen als einen Pferdedieb behandeln wird.

18 In einem Hause zu Nürich wird auf Michaelis nächstkünftig eine Wago verlangt, die zur Besorgung der Küche mäßig geschickt ist, und guten Lohn zu erwarten hat. Nähere Nachricht giebt Herr Reiter im Wäron.

19 Die Herrra Intereßenten der Wählen. Brand. Societät werden ersuchet am 27ten August der Abnahme der Rechnung bejzuwohnen, und sich gegen 10 Uhr im schwarzen Baer zu Nürich einzufinden.

Ostfr. Wählen Brand. Societäts Direction.

20 Der Stelldermacher Wisberg zu Emden wohnhaft an der großen Strasse will sein von ihm selbst bewohnt werdendes Haus, das zur Handlung gut eingerichtet ist, auf etliche Jahren verpachten oder aus der Hand verkaufen.



21 Bey Pöbbe Hiar. Weyen in Diepe, stehen zwei zweyter Kubelste aufge-
hunden, ein weißer ist gemerkt durch ein Kistens vom linken Ohr abgetheiltes Stück,
das andere rothgrün mit einem weißen Schweiß, gemerkt in jedem Ohr von unten
durch einen Schnitt, wem diese zukommen, beliebe sie mit dem ersten gegen Erstattung
der Kosten abzuholen.

22 Der Hansmann Hiarich Cordes in Nordruppen Amts Esens will seinen
von ihm selbst bewohnten Platz, groß 67 Diematzen auf den 1sten May 1795 anzu-
treten, verheuren; wer dazu Lust hat, der kann sich bey ihm einfinden, die Conditio-
nes einsehen und zum heuren seinen Vorthell suchen.

23 Die Sphyrichter Sreetsphler Amts wollen am 21sten August c. ein Besoch
Holz greinen Balken und Posten ausverdingen, und können Liebhaber sich Nachmittags
um 2 Uhr in S. M. Smits Hause in Sreetsphl einfinden.

24 Am 25ten huj. soll ein Ende des Bunder Volder Flügel Deichs, pl. min.
170 Ruthen lang in verdicken, öffentlich ausverdingen werden. Unnehmungslustige
müssen sich besagten Tages Morgens 10 Uhr daselbst einfinden. Hiarich den 14ten
August 1794.
J. M. Franzius.

Am 26ten huj. soll der Dieler Weg, von Diele nach Drumable, zu erbböhen
öffentlich ausverdingen werden. Liebhaber müssen sich Morgens 10 Uhr bey dem Dieler
Weg einfinden. Hiarich den 14ten August 1794.
J. M. Franzius.

Am 26ten huj. Nachmittags um 4 Uhr soll bey Leerorth ein Eodhöst anzulegen
öffentlich ausverdingen werden. Hiarich den 14ten August 1794.
J. M. Franzius.

25 Ein junger Mensch der 5 Jahr in Gemärladen gestanden, wünschet auf
den künftigen May, in eben denselben Stand wieder zu treten, wer denselben beliebigt
kann nähere Nachricht bey Hrn. Paul Blomroth in Jever erfahren.

26 Der Kaufmann J. S. Uven in Norden erwartet baldigst pr. Schiffer
Jan J. Biffer eine Ladung beste Schmiede Kohlen und Schleiffsteine aus Newcastle;
auch in bei ihm beste engl. Coperrout pr. 100 Fl. zu 8 1/4 Gl. preuß. Courant zu haben.

27 Der Schühnde Cosmann Zadock zu Wittmund machet allen densentigen,
welche Güter bey ihm in Verfaß haben, hiedurch mit der Warnung bekannt, ihre Sa-
chen gegen den 8ten September d. J. einzulösen, wem solche alsdann nicht bey dem Ver-
kauf seiner sonstigen Güter, mit verkauft werden sollen.

28 Das jetzt von Jan Veeters Dackers zu Verdam in Feuer habende Haus
und Garten mit 34 1/2 Diematzen Landes, soll von den Eigern auf 6 nacheinander
folgende Jahren verheuret werden, auf May 1795 anzutreten bis dahin 1800 sich
endigend. Heuerlustige können sich dessfalls den 30ten August Nachmittags um 1 Uhr
in des Zeeye Ulrichs Zeeyen Behausung auf Coppingen Broden einfinden, und die Con-
ditiones vorher zur Einsicht bey demselben bekommen.



29 Am 4ten Sept. nächstkünftig sollen zu Norden auf dem Rathhause 150 Stück Brand-Eimer zu liefern öffentlich ausverdingen werden. Es werden deshalb alle und jede, welche von solchen Brand-Eimern zu liefern Lust haben, hiemit abgeladen, im obgedachten Termino Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause zu erscheinen, Conditiones vernehmen, und nach Belieben contrahiren. Signatum Norda in Curia den 13ten August 1794.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

30 Der Schloßermeister Johann Nicolaus Eberhard zu Norden, verlangt zwey Gesellen oder Schmiede Rachte in Arbeit zu haben. Er verspricht dem geehrtesten Publico mit allerhand Schloßer und mechanischer Arbeit, als neue Thurmuhren, Wanduhren kleine und große Balance, Kofthwinden, eiserne Gitterwerk an Carossen, Ebaissen, und Daumtragten, dergleichen allerley Blecharbeit, als eiserne Thüre, vor gewölbte Keller, Bratofen, Röhre, englische Heerden, eiserne Schnürleiber, Bruchbänder Schraubenwerk zu Feuersprägen, Gewehrshloßer und alles was zur Büchsenmacherey gehöret u.; wer dazu Lust und Belieben hat, der kann so gleich, loder Michaeli h. a. in Dienst treten und mit demselben contrahiren.

31 Das von Kennern mit vielem Beyfall aufgenommene sehr nützliche Buch: Aufrichtige und gründliche Unterweisung, guten Rauch- und Schnupftoback auf holländische Art zu verfertigen, ist wegen entdeckten Nachdruck, mit seinem Chursürstl. Sächsischen Privilegio versehen, zum zweitemahl verbessert aufgelegt worden, wovon noch einige Exemplare auf Schreibpapier, nebst Kupfer Abdruck der Geräthschaften, a 1/2 Pistole bey dem Post-Secretair Meppen in Leer zu haben sind.

32 Bey dem Kaufmann Bauerman in Emden, sind zu haben verschiedene englische wohlassortirte Mode-Waaren, als: nach dem ersten Geschmack feine gedruckte Zitsen, Mouffelinen, Mousselinets, und Casimiren. Brodirte Kammer und Nesseltüchen Damens-Rücke und Schürtzen, wie auch Manns Halstücher genannt Cravatten. Allerley baumwollene Strümpfe, große Tücher, nebst Damens Umschlage Tücher, Hüte, Handschuhe, und mehr andere Waaren.--- Ferner allerley Sorten englisches Bier, als Burton Ale, Porter &c. feine raffinirte Zuckern, Thee &c.

Da er bey wiederholten Reisen in England mit den Fabriken bekant geworden so schmeichelt er sich, Bestellungen, von denen Herren Groß und Kleinhändlern auf das beste und prompteste und wohlfeilste ausführen zu können.

Noch sind bey ihm allerley wohlassortirte best platirte Waaren und Tischgeräthe, und eine für den Kaufmann unaussprechlich nützliche Maschine zum geschwinden Copiiren von Briefe, nebst den dazu erforderlichen Papiervorrath wie auch feine englische Uhrgläser zu bekommen.

Er



Er erwartet auch im kurzen eine Parthie englisches Tuch, und andere Wollen-Waaren sowol im grossen als kleinen Absatz verspricht er die billigsten Preise und prompteste Behandlung.

33 Naademaal de Lading Hout, bestaande in 128 stuk swaare Balken, 3 stuk rond houten, 390 stuk vuuren Deelen, 75 stuk Eyken Deelen, 36½ Schok Pype duygen, en 26 Schock Oxhoofd duygen, zo den Koopmann F. H. Metger van Danzig met het Schip Carolina Elifabeth verwagtede, alhier aangekomen is, en thans ontladen word; zo zal dezelve door de Maakelaar Voget op Woensdag den 27 Augusti alhier in Emden op den Beursensaal des Namiddags om 2 Uur opentlyk verkogt worden, zynde het Hout alhier gedeeltelyk in't Waater en gedeeltelyk op de Kaay leggende te besien, naader te bevraagen by den Maakelaar Voget Emden den 13 August 1794.

34 Alle die geene welke jeets te vorderen hebben van, of verschuldigt zyn aan, den Boedel van Harm Mennen, verstorven te Wirdum, worden versogt, zulks binnen drie Weeken optegeven, of te betalen, aan Schoolmeester Kraamer, of Timmermeester F. Buhr. Wirdum den 7 Augustus 1794.

Schoolmeester Kraamer te Wirdum is voornemens, een nieuw onderwysboekje in de Arithmetica, (voor kinderen) uittegeven; indien by hem op een goet getal Exemplaren, besonder door zyne Amtgenoten, prænumereert word. Twyfflele niet, of dit uittegeven Stükje zal, met voordeel boven andere Onderrigtboekjes, (welke men tot dus verre de Kinderen heeft in Handen moeten geeven) konnen gebruikt worden.

35 Am Mittwoch den 27sten dieses, soll eine Parthei von ohngefähr 30,000 stuk Lein-Kuchen an den Meistbietenden à tout prix verkaufft werden. Nähere Nachricht davon gibt der Makler Heykenborg. Emden 12. August 1794.

36 Es wird zu Beer in ein honnettes Gasthaus eine Haushälterin verlangt, die besonders in der Küchenwirtschaft wohl geübt und Zeugnisse ihres bisherigen Wohlverhaltens beybringen kann, wogegen sie gute Behandlung und Lohn zu erwarten hat. Der Buchdrucker Schulte in Ayrich gibt nähere Nachricht.

Ind



Wuch hat der Buchdrucker Schulte in Curich von der Allgemeinen deutschen Bibliothek den 37 bis 53ten Band für einen ganz geringen Preis, etwa 5 Rthl. Gold, abzugeben; 16 Bände davon sind in guten halb Fryband gebunden, der 17te aber ungebunden.

Geburtsanzeige.

1 Maake hierdoor aan myn Familie en goede Vrynden bekend dat myn geliefde HuisVrouw heedenmiddag 2 Uir, van een welgeschapen Dogter verlost is. De kraam Vrouw en het Kind bevinden zig uitneemend wel. Leer d. 5 August 1794-

Eildert Wenninga.

2 Meinen Verwandten und Freunden mache ich hierdurch schuldigt bekannt, daß meine Frau heute Vormittag von einem gesunden Knaben glücklich entbunden worden. Emden den 9ten August 1794.

J. G. Lange.

3 Meinen Verwandten und Freunden, habe hiedurch bekannt machen wollen, daß meine Frau am 9ten dieses des Abends um 9 1/2 Uhr von einer wohlgebildeten Tochter glücklich entbunden worden. Aurich den 13ten August 1794.

Doost.

Todesfälle.

1 Daß unser Bruder Jan Höfing pl. m. 40 Jahr alt in Westindien verstorben, solches machen wir unsern Freunden und Bekannten hiedurch ergebenst bekannt, zweifeln nicht an Theilnahme unsers Schmerzes und verbitten uns alle schriftliche Condolenz. Leer den 12ten August 1794.

Die Geschwister des Verstorbenen.

2 Hat irgend jemals ein unangenehmer Vorfall meine ganze Seele mit hanger Betrübniß angefüllt, ja mich fast ganz aus meiner Fassung gebracht, so ist es der, daß ich am vorigen Sonntage, als am 10ten dieses Nachmittags um 2 Uhr, meinen ältesten Sohn von 6 Jahren und 8 Tagen, der seit einigen Wochen bei unsern Verwandten in Wittmund zum Vergnügen sich aufgehalten, daselbst an einem dreitägigem, hauptsächlich wol von Wärmeru verursachtem Fieber, verlohren habe. Am Sonntage Morgen bekam ich ganz unerwartet die erste Nachricht von seiner Krankheit, ich eilte mit der wehenden Mutter aufs möglichste geschwinde nach Wittmund, allea, als wir kamen, fanden wir unsern hoffnungsvollen Sohn, schon seit 2 Stunden, auf dem Todtenlager, trauriger Anblick! Unsern Aüberwandten, Ednnern und Freunden melden wir schuldigt diesen Vorfall, rechnen völlig auf ihr theilnehmendes Mitleiden, verbitten aber alle schriftliche Beileidsbezeugungen. Norden den 14ten Septembris 1794.

Lhoden von Belsen.

Ed



Gelehrte Sachen.

Von den Vortheilen wenn man den Ucker statt der Pferde mit Ochsen bestellt.

(Aus dem neuen Hannoverschen Magazin.)

Fortsetzung.

Das zweite Mittel ist das Beschneiden und Beschaben der Hornspitzen. Um nemlich die Spitzen der Hörner, denn weiter läßt sich nichts richten, nach einer gehörigen Richtung zu bringen, wird zu der Zeit, wenn die Ochsen die Kälberlindpfe abgestossen haben, die Spitze an derjenigen Seite beschritten und beschabet, wohin sich die Spitze richten soll. Allein hierdurch wird höchstens eine andere Richtung der Spitze, aber nicht des ganzen Horn bewirkt. Das dritte Mittel, aber auch das unsicherste, und gefährlichste, ist das künstliche Stellen. Da ich selbst mehreren Ochsen die Hörner künstlich habe stehen lassen, so will ich meinen Lesern davon eine genaue Beschreibung geben.

Es giebt gewisse Grobschmiede, welche sich mit dieser künstlichen Stellung abgeben. Der Ochse, welchem die Hörner gestellt werden sollen, wird vor die Schenkel geführt, und in ein Zwangloch gespannt, damit er den Kopf im geringsten nicht bewegen kann. Alsdenn werden die Spitzen der Hörner mit Talg bestrichen, der Schmidt macht dazu verfertigte Eisen glühend, und hält diese so lange um die Spitze herum, bis dieselbe weich wird; alsdann giebt er mit einem starken Holze, in welches ein Loch gebohrt ist, der Spitze die gehörige Richtung, läßt so lange kaltes Wasser darauf gießen, bis sie kalt ist, beschmiert sie wieder mit Talg, welches Schmierer nachher noch 14 Tage continuirt; und dies ist das ganze Verfahren. Allein für das Erste, so wird bei diesem Verfahren, wieder nur die Spitze gerichtet, welches, statt ein gutes Ansehn zu geben, öfters, weil das ganze Horn nicht kann gebogen werden, einen widrigen Aspect giebt; und zweitens so brechen gewöhnlich nach einiger Zeit die Spitzen ab: denn entweder sind sie selbst verbrannt worden, oder das vordere Ende des Schlauchs ist todt gebrannt: beides zieht den Verlust der Spitze nach sich; beides ist der gewöhnliche Fall, und bei einem Ochsen, der dunnach durch den Verlust der Hornspitzen am Ansehn verlohren hat, verlehret der Verkäufer ansehnlich. Mein Rath ist daher: man führe den Hörnern ihren natürlichen Wachsthum und Gestalt nicht.

Es trägt sich auch häufig zu, daß den Zugochsen entweder durch einen Sturz oder durch Walgen mit andern Ochsen ein Horn ausfällt. Dies ist ein Unglück, denn ob sich wohl der Schlauch wieder verhärtet, so meldet der Ochse beim Ziehen doch immer das kranke Horn; er ist nur noch in der Arbeit ein halbes Thier. Was den Hals anlangt, so wählet man besonders, wie schon oben gesagt ist, den Ochsen mit starkem Hals und besonders breitem Bande unten am Halse, so wie ein breites Kreuz, ein starkes Thier anzeigt.

Ueber das hintere Gestelle des Zugochsen muß ich noch einiges erinnern, welches wichtig ist. Ich habe oben erinnert, daß man vorzüglich darauf sehen müsse, daß die Kälber hinten weit gestellt seyen, und nicht mit den Hossen einwärts gehen.

Deun



Denn durch diese einwärts gehende Hesse, verheffen sie sich, das heißt: sie schlagen die Hesse im Gehen an einander, so daß dieselben endlich wund, und der Dohse lahm, also unbrauchbar wird. Die Schurrbeine sind gewöhnlich zugezogene Uebel, und gehören nicht hierher.

Von der Fütterung. Es würde meine Leser beleidigen, wenn ich ihnen hier weitläufig austischen wollte: wie sie in der ersten Zeit die Kälber füttern sollten: genug daß sie, welches sich auch schon ohnehin versteht, sie gut füttern müssen, wofern sie ins künftige gute Zugochsen haben wollen. Auf der andern Seite darf ich, da ich bei diesem Punkt gewisse Fehler bemerkt zu haben glaube, auch nicht gar zu kurz seyn.

Der Werth der Stallfütterung ist wohl längst entschieden, ob aber auch bei dem Anziehen der Zugochsen, das wollen wir untersuchen. Fürs erste ist der Hofraum der meisten Bauern zu klein, als daß ein junges Thier hinlänglichen Spielraum fände; um sich die gehörige Gewandtheit zu verschaffen, denn dürsten sie durch die Stallfütterung zu weich, und nicht hinlänglich zu jenen Strapazen, denen sie nachher ausgesetzt sind, abgehärtet werden. Ich habe hiervon in meiner Jugend wirkliche Erfahrungen gemacht. Ich rathe daher, daß man sie im Sommer auf Weiden, oder ins Holz gehen läßt, dadurch werden sie gewandt, und von Wind und Wetter abgehärtet. Da sie aber im Winter in Ställen gefüttert werden, so ist hier, theils ehe sie angelernt werden, theils wenn sie schon Zugochsen sind, gute Fütterung und besondere Reinigung nöthig. Da ich in meiner Jugend mehrere Winter hindurch die Dohsen selbst ganz allein Tag täglich gefüttert habe, und unsere Dohsen junge und alte jederzeit im besten Stande waren, so will ich meine, und aller guten Futterer Art beschreiben.

Sobald die noch ungelerten Dohsen (Stiere) im Stalle gehalten wurden, erhielten täglich das Paar des Morgens für den Anbiß ein halbes Bund Haberstroh, wobei mit Gerstenstroh abgewechselt wurde, (ihnen aber immer Gerstenstroh zu rreichen, soll Ungeziefel nach sich ziehen;) denn wenn sie dieses bis auf die Stümpfe abgefressen hatten, so wurde ihnen eine viertel Meße Haber mit 3 Meßen Häckerling vermischt, nach vorher gegangener Reinigung der Krippe, (die beständig so rein, wie ausgeblasen gehalten wurde,) gereicht, und dieses kurze Futter mit Del- oder Saatkuchen genäht. Wollten wir den Haber sparen, und hatten Treßpen oder Kartoffeln übrig, so erhielten sie hiervon ihre Portion, nur daß alsdenn statt einer viertel Meße, wohl eine halbe Meße genommen wurde. Die Kartoffeln wurden erst rein gewaschen, dann mit einem Stoßfelsen gestoßen, und mit Häckerling vermischt: diese wurden nicht genäht. Hatten sie dieses Futter ausgefressen, so wurden sie getränkt, und ihnen denn noch das übrige halbe Bund Haber, oder Gerstenstroh gereicht.

Des Mittags erhielten sie ein Bund Haberstroh. Des Nachmittags 3 Uhr wurde ihnen wieder ein halbes Bund Haberstroh gereicht, nachher erhielten sie einen mäßigen Arm voll Heu, wurden darauf getränkt, und ihnen dann wieder ein halbes Bund Stroh gegeben.

Das Verfahren bei der Winterfütterung der Zugochsen, ist um nichts verschieden; nur daß sie bis 14 Tage vor der Frühjahrsarbeit, wenn sie vieles Holz des Winters herbeischleppen mußten, statt einer viertel Meße, täglich das Paar eine halbe



halbe Meße Haber oder eine ganze Meße Kartoffeln erhielt. Vierzehn Tage vor der Frühlingsarbeit erhielt das Paar Ochsen täglich 3 viertel Meßen, bis eine ganze Meße Haber, und täglich in der Saatzeit noch überdem zwei, auch dreimal Heu.

Alle 14 Tage wurde des Winters, den Abend nach der Abfütterung den Zugochsen und Stieren, Salz mit Bermuth vermischt, gegeben.

Die Sommerfütterung weiß jedermann: hier ist es also unnöthig, etwas zu sagen. Nun von der Reinigung. So wie überhaupt Reinlichkeit im ganzen menschlichen Leben die Hauptsache ist, so auch bei den Zugochsen. In unserer ganzen Gegend wurden die Krippen jederzeit so rein gehalten, als wenn sie ausgeblasen gewesen wären, ja, sie wurden wirklich, wenn den Ochsen kurzes Futter gereicht wurde, ausgeblasen: so wie der Haber vorerst in der Wanne noch einmal herum geschwenkt, und die Steine heraus gelesen wurden, ehe man sie mit Häckerling vermengte: und das Heu erst ausgeschüttelt, ja von einigen sogar mit einem Dröschflegel ein wenig geklopft wurde, ehe es in die Reife kam. Täglich mußten im Winter die Ochsen des Morgens und Abends vor dem Tränken gestrichelt, denn mit einer Schwenke abgeschwenkt, und mit einer Bürste abgebürstet werden. Hatten sie sich in den Koth gelegt, so lag dem Futterer ob, dieses erst mit einem Strohwisch abzuwischen, und wenn es trocken geworden war, abzustreicheln, so wie die langen Haare unten am Schwanz immer auseinander gezogen, und wenn es nöthig war, gewaschen werden mußten, damit sie jederzeit so rein als des Menschen Kopfhaare waren. Einige recht große Ochsenfreunde gingen gar so weit, und klopfen das Streustroh vorher mit einem Flegel weich, ehe sie es unterstreuten. Daß sie des Sommers auch gehörig mußten rein gehalten werden, versteht sich wohl von selbst.

Der Schluß folgt künftig.

Brodts, Fleisch, und Bier-Taxe der Stadt Norden, für den Monat August 1794.

1 Rucken-Brodts zu 12 Pfund schwer	==	tl. 14 kr.	5 3/4
1/2 dito	==	7	2 1/2
5 Loth Schonroggen halb Rucken	==		5
4 1/2 Loth Eierbrodt	==		5
1 Pfund Rindfleisch vom besten	==	4	2 1/2
1 dito mittelmäßiges	==	3	5
1 dito von schlechtern	==	2	5
1 dito Kalbfleisch vom besten	==	3	5
1 dito mittelmäßiges	==	2	5
1 dito schlechtern	==	2	
1 Pfund Lammfleisch vom besten	==	2	2 1/2
1 dito mittelmäßiges	==	2	
1 dito schlechtes	==	1	
1 dito Schweinefleisch	==	4	5
1 Toane 12 Gulden Bier	==	4 tl. 24	
			1 Krug



I Krug in der Schenke				3	
I dito aufer der Schenke				2	24
I Tonne 9 Gl. Bier				3	
I Krug in der Schenke				2	
I dito aufer der Schenke				1	5
I Tonne 5 Gl. dito				46	
I Krug in der Schenke				1	5
I Krug aufer der Schenke				1	
I Tonne beste bitter dito				3	
I Krug in der Schenke				2	
I dito aufer der Schenke				1	5
I Tonne ordinaires bitter dito				46	
I Krug in der Schenke				1	5
I dito aufer der Schenke				1	

